



**Antrag auf Durchführung einer  
Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Hiermit beantrage ich die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person.

Die Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die Personendaten vollständig und wahrheitsgetreu angeben und eine **Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Ihres Passes** vorlegen.

Ohne die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung bzw. bei Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit kann eine Zusammenarbeit mit dem Bundesgerichtshof nicht stattfinden.

**Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden NICHT bearbeitet.**

Name	gegebenenfalls abweichender Geburtsname
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Pass → Passnummer:	
<b>oder</b>	
Ausweis → Ausweisnummer:	
Aktuelle Wohnanschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Bundesland)	
Telefon / Email des Antragstellers für Rückfragen	
Art der beabsichtigten Tätigkeit	Voraussichtlicher Beginn der Tätigkeit
Name und komplette Anschrift des Arbeit- bzw. Auftraggebers mit Telefonnummer	

Hiermit willige ich ein, dass beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg

- eine Zuverlässigkeitsüberprüfung entsprechend den umseitigen Erläuterungen durchgeführt wird,
- hierzu beim Landeskriminalamt eine Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen veranlasst wird (bei einem Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg werden entsprechende Informationen bei dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt eingeholt),
- meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert werden. Die Akten werden nach Ablauf von drei Jahren vernichtet, wenn keine weitere Zusammenarbeit mit dem Bundesgerichtshof stattfindet.

Von den nachfolgenden, weiteren Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arbeitgeber über die weiteren Entscheidungen unmittelbar unterrichtet wird. Andernfalls habe ich dies auf der letzten Seite unter „Raum für Anmerkungen“ vermerkt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Bitte reichen Sie nur diese Seite ein. Die folgenden Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.**

## Weitere Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung hat ihre gesetzliche Grundlage im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Baden-Württemberg. Die Einwilligung hierzu ist freiwillig. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Wird sie nicht erteilt oder widerrufen, kann eine Zusammenarbeit nicht stattfinden. Sollten während Ihrer Tätigkeit beim oder für den Bundesgerichtshof neue Erkenntnisse über Ihre Person bekannt werden, ist eine neue Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Hierfür wird wieder eine Einwilligungserklärung von Ihnen eingeholt. Bei einem länger andauernden Beschäftigungsverhältnis wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt. Hierzu wird eine erneute Einwilligung eingeholt. Die genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Ende des Jahres der letzten Überprüfung.

Sie wollen Arbeiten beim oder für den Bundesgerichtshof durchführen bzw. den Bundesgerichtshof besuchen. Dazu ist es erforderlich, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

**Die Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Verlängerung wird nur auf Ihren Antrag durchgeführt.** Die Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die auf der Vorderseite erfragten Personendaten vollständig und wahrheitsgetreu angeben.

Außerdem müssen Sie - damit die Überprüfung durchgeführt werden kann - in die Verarbeitung Ihrer Personendaten einwilligen. Die Einwilligung ist freiwillig. Wird sie verweigert, findet keine Überprüfung statt. Sie können Ihre Einwilligung bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Auch dann findet keine Überprüfung statt.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Personendaten vom zuständigen Landeskriminalamt mit den polizeilichen Informationssystemen abgeglichen. Darin sind mögliche strafrechtliche Verfahren und möglicherweise polizeiliche Erkenntnisse zu Ihrer Person gespeichert. Das Ergebnis der Abfrage teilt das zuständige Landeskriminalamt über das Polizeipräsidium Karlsruhe dem Bundesgerichtshof mit. Dort wird das Ergebnis ausgewertet und die abschließende Entscheidung über die Zuverlässigkeit getroffen.

Die eventuell über Ihre Person gespeicherten Daten können über den Inhalt einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister hinausgehen.

Die Entscheidung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, erfolgt einzelfallbezogen unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten und unter Anwendung des nachstehenden Kriterienkatalogs.

1. **Bedenken gegen eine Zuverlässigkeit bestehen nicht**, wenn die Abfrage der polizeilichen Informationssysteme negativ (keine Eintragung) verlaufen ist oder in den polizeilichen Informationssystemen zwar Bestand zur Person vorhanden ist, dessen einzelfallbezogene Gesamtbewertung entsprechend des Kriterienkatalogs jedoch keinen Grund zu der Annahme gibt, dass eine Zuverlässigkeit der überprüften Person verneint werden müsste.
2. **Bedenken gegen eine Zuverlässigkeit bestehen**, wenn in polizeilichen Informationssystemen Bestand zur Person vorhanden ist, welcher in der einzelfallbezogenen Gesamtbewertung Grund zu der Annahme gibt, dass von der überprüften Person in Zukunft möglicherweise Gefährdungen für die Institutionen oder Gebäude ausgehen können.

### 2.1 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen regelmäßig

- ◆ wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Verbrechenstatbeständen
- ◆ wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, wie beispielsweise im Bereich
  - ▶ Leben, Gesundheit, Freiheit
  - ▶ bedeutender Sach- oder Vermögenswerte
  - ▶ Waffen- oder Sprengstoffgesetz
  - ▶ Geld- oder Wertzeichenfälschung
  - ▶ Betäubungsmittelgesetz
  - ▶ Staatsschutz
  - ▶ Organisierte Kriminalität
  - ▶ überörtlich oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig-, oder sonst organisiert
  - ▶ des Aufgabengebiets, in dem das Fremdpersonal eingesetzt werden soll (beispielsweise Computersabotage, Siegelbruch, Störung öffentlicher Betriebe)

2.2 **Mögliche** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit können bestehen - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls -

2.2.1 bei rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen

- ▶ Eigentumsdelikten
- ▶ Urkundsdelikten
- ▶ Sachbeschädigungsdelikten
- ▶ gemeingefährlicher Straftaten
- ▶ anderer Straftaten, wenn durch die Art des Deliktes oder die Begehungsweise die Sicherheit oder der Betrieb der Institution beeinträchtigt werden kann

2.2.2 bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse, beispielsweise wegen

- ▶ laufenden Ermittlungsverfahren
- ▶ eingestellten Ermittlungsverfahren
- ▶ Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung
- ▶ länger zurückliegenden Verurteilungen
- ▶ wiederholter Tatbegehung
- ▶ Erkenntnissen im Staatsschutzbereich

Bestehen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit wird eine Zusammenarbeit mit dem Bundesgerichtshof versagt. Hierüber erfolgt eine entsprechende Information.

Bei Bedenken gegen die Zuverlässigkeit erhalten Sie die Möglichkeit, hierzu innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der / die Sicherheitsbeauftragte beim Bundesgerichtshof, ob eine Zusammenarbeit für künftige Einsätze gestattet wird.

**Raum für Anmerkungen**



## Informationen nach Artikel 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Bundesgerichtshof verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Bei der Verarbeitung beachten wir höchste Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Bundesgerichtshof  
Herrenstr. 45 a  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 159 - 0  
Fax: 0721 / 159 - 1609  
E-Mail: [Verwaltung@bgh.bund.de](mailto:Verwaltung@bgh.bund.de)  
DE-Mail: [eingangsstelle@bundesgerichtshof.de-mail.de](mailto:eingangsstelle@bundesgerichtshof.de-mail.de)

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Bundesgerichtshofs

Frau Steinel  
Herrenstr. 45 a  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 159 - 0  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragte@bgh.bund.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@bgh.bund.de)

Die Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

### 3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Speicherung dient darüber hinaus dem Zweck, eventuelle weitere Schreiben von Ihnen in derselben Angelegenheit einem bereits bestehenden Verwaltungsvorgang zuordnen zu können. (§ 3 BDSG)

Auch nach Abschluss der Bearbeitung können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen nachzukommen. Es gelten dann die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO und § 3 BDSG.

### 4. Wie werden Ihre Daten verarbeitet?

Für die Erledigung seiner Aufgaben setzt der Bundesgerichtshof IT-gestützte Verfahren ein, in die Ihre Daten eingegeben werden. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

### 5. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- persönliche Identifikations- und Kommunikationsangaben, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail, Telefonnummer
- für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderliche Informationen, insbesondere eine stichwortartige Beschreibung Ihres Anliegens.

### 6. Wem gegenüber werden die Daten offengelegt?

#### a) Empfänger

Innerhalb des Bundesgerichtshofs erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die mit der Bearbeitung Ihres Anliegens betraut sind.

Dritten gegenüber werden Ihre Daten nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften, anderer Rechtsgrundlagen oder wenn Ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu vorliegt offen gelegt.

### b) Kategorien von Empfängern

Der Bundesgerichtshof übermittelt personenbezogene Daten im Einzelfall an

- Beteiligte des Verfahrens, in dem personenbezogene Daten erhoben worden sind, soweit es für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist;
- andere Gerichte, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist;
- Behörden, soweit es für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist oder der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient;
- andere Personen, die nach gesetzlichen Vorschriften oder anderen Rechtsgrundlagen akteneinsichtsberechtigt sind.

### 7. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens erhoben wurden, werden in Akten aufgenommen. Die Speicherfristen für die Akten regeln die Bestimmungen des Bundesgerichtshofs über die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten im Rahmen der allgemeinen Schriftgutverwaltung.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind Akten/Unterlagen, sofern ihnen bleibender Wert zukommt, an das Bundesarchiv abzugeben (§ 5 Abs. 2 BArchG).

### 8. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber dem Bundesgerichtshof

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber dem Bundesgerichtshof geltend machen können:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung falscher Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)

### 9. Beschwerderecht

Der Bundesgerichtshof nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihren Anliegen, die Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten betreffen, können Sie sich jederzeit an den Bundesgerichtshof wenden.

Es steht Ihnen frei, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstr. 30  
53117 Bonn  
[poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Die Bundesbeauftragte führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über den Bundesgerichtshof. Bitte beachten Sie, dass die Bundesbeauftragte nicht zuständig ist für die Aufsicht über die von den Bundesgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen (§ 9 Absatz 2 BDSG nF).

### 10. Sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Grundsätzlich müssen Sie nur die Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir nach anderen Gesetzen verpflichtet sind.

Besteht nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, richten sich die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht nach deren Regelungen.

### 11. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Verfahren zur automatisierten Entscheidungsfindung werden beim Bundesgerichtshof nicht eingesetzt.